



Künstlersozialversicherung Soziale Sicherung für Künstler und Publizisten

Mit der seit 1983 (in den östlichen Bundesländern seit 1992) bestehenden Künstlersozialversicherung werden selbständige Künstler und Publizisten in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Es besteht Pflichtversicherung in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Versicherten tragen – ähnlich wie Arbeitnehmer – nur etwa die Hälfte der Beitragslast und sind damit vor finanzieller Überforderung geschützt. Die Bezahlung des „Arbeitgeber“-Anteils teilen sich die Kunst und Publizistik verwertenden Unternehmen, von denen die Künstlersozialabgabe erhoben wird, und der Bund. Auf diese Weise werden die erforderlichen Geldmittel für die Künstlersozialversicherung zu ca. 50 % durch die Versichertenbeiträge, zu ca. 30 % durch die Künstlersozialabgabe und zu ca. 20 % durch den Bundeszuschuss aufgebracht. Mit der Künstlersozialversicherung und ihrem einzigartigen Finanzierungssystem honoriert die Bundesrepublik Deutschland, basierend auf ihrem Selbstverständnis als Sozialstaat und Kulturnation, die herausgehobene gesellschaftliche Bedeutung von Kunst und Publizistik.

Bundesweit zuständig für die Durchführung der Künstlersozialversicherung ist die Künstlersozialkasse (KSK) in Wilhelmshaven.

Voraussetzungen für die Künstlersozialversicherung

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wird versichert, wer eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt. Damit ist eine ernsthafte Beteiligung am Wirtschaftsleben gemeint – „Freizeitkünstler“ oder „Hobbypoeten“ wollte der Gesetzgeber nicht in die Künstlersozialversicherung einbeziehen.

In den Schutzbereich der Künstlersozialversicherung fallen bildende und darstellende Künstler, Musiker und Publizisten sowie Personen, die Kunst, Musik und Publizistik lehren. In Grenzfällen, etwa zwischen Kunst und Handwerk, kommt es darauf an, ob der Betreffende in den einschlägigen fachkundigen Kreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird. Diese Anerkennung in Fachkreisen zeigt sich beispielsweise in der Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder in der Teilnahme an Kunstausstellungen. Publizist ist, wer Schriftsteller oder Journalist ist oder einen ähnlichen Beruf ausübt.

Der Beruf als Künstler oder Publizist muss im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt werden (keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der Arbeitsleistung, keine Einbindung in fremdbestimmte Betriebsabläufe, Tragung eines eigenen Unternehmerrisikos).

Selbständige Künstler oder Publizisten werden vom Gesetzgeber nur dann für schutzbedürftig gehalten, wenn sie ihrerseits keine bedeutende Arbeitgeberstellung innehaben. Es darf deshalb, damit der Schutz des KSVG greifen kann, nur maximal ein Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der künstlerischen / publizistischen Tätigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Auszubildende oder "geringfügig Beschäftigte" (monatliches Bruttoentgelt bis 520,00 €) können allerdings für einen Künstler oder Publizisten tätig werden, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf seinen Versicherungsschutz nach dem KSVG hat.

Eine weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Jahreseinkommen aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit über 3.900,00 € liegen muss. Ein nur vorübergehendes Unterschreiten dieser Grenze (zweimal in sechs Jahren) führt jedoch nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Berufsanfänger – dies sind Personen, die sich noch innerhalb der ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme ihrer selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit befinden – müssen überhaupt keinen „Mindestverdienst“ erzielen, sie sind auch dann versichert, wenn sie noch keine Gewinne erzielen.

Kommt es während der Drei-Jahres-Frist durch Kindererziehung, Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend.

Umfang der sozialen Absicherung

Selbständige Künstler oder Publizisten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind nach dem KSVG renten-, kranken- und pflegeversichert. Ihnen stehen – wie jedem Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherung – sämtliche Leistungsansprüche der drei Versicherungszweige zu. So z. B. in der Rentenversicherung die Ansprüche auf Altersrente, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie auf Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (u. a. Kuren, Berufsförderungsmaßnahmen), außerdem der Zugang zur staatlich geförderten „Riester-Rente“. In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt der gesamte Leistungskatalog (ambulante und stationäre ärztliche Versorgung, Krankengeldzahlung bei Arbeitsunfähigkeit). Die Pflegeversicherung umfasst Leistungen bei häuslicher Pflege und bei stationärer Pflege. Leistungsträger ist jeweils nicht die Künstlersozialkasse, sondern die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Kranken- und Pflegekasse, bei der eine Mitgliedschaft besteht.

Auf eine Besonderheit für selbständige Künstler/Publizisten beim Krankengeld sei hingewiesen: Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit beginnt der Anspruch auf Krankengeld, welches den Einkommensausfall ausgleichen soll, im Regelfall erst ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Allerdings besteht die Möglichkeit, den Beginn der Krankengeldzahlung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen. Die gesetzlichen Krankenkassen bieten hierfür sog. „Wahltarife“ an. Wer sich für einen Wahltarif mit Krankengeld-Anspruch bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit entscheidet, muss einen Beitragsaufschlag zahlen, und zwar an seine Krankenkasse.

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge zur Künstlersozialversicherung knüpft wie bei Arbeitnehmern an das Arbeitseinkommen an. Eine Besonderheit besteht darin, dass die Beiträge bei selbständigen Künstlern und Publizisten, die üblicherweise kein festes monatliches Einkommen haben, nach einer Einkommensschätzung berechnet werden. Mit anderen Worten: Es wird nicht rückschauend auf die tatsächlichen Verhältnisse, sondern vielmehr auf eine prognostische Einschätzung abgestellt, in die allerdings Erfahrungswerte aus der bisherigen Tätigkeit einfließen müssen.

Beispiel: Ist ein Jahreseinkommen von 12.000 € zu erwarten, sind für die Rentenversicherung bei dem 2024 geltenden Beitragssatz von 18,6 % (hiervon hat der Versicherte die Hälfte zu tragen, also 9,3 %) monatlich 93,00 € zu zahlen.

$12.000 \text{ €} \times 9,3 \% : 12 \text{ Monate} = 93,00 \text{ € mtl.}$

Der gesetzlich festgelegte allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung liegt im Jahr 2024 bei 14,6 %. Dieser wird je zur Hälfte (7,3 %) vom Versicherten und der Künstlersozial-

kasse gezahlt. Die gesetzlichen Krankenkassen können auch einen individuellen Zusatzbeitrag erheben.

Bei einem angenommenen Jahresarbeitseinkommen von 12.000 € liegt der monatliche Krankenversicherungsbeitrag bei 73,00 € zuzüglich der Hälfte des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse.

$12.000 \text{ €} \times 7,3 \% : 12 \text{ Monate} = \mathbf{73,00 \text{ €} + \text{Hälfte des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse.}}$

In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,4 % (Versichertenanteil 1,7 %) für Mitglieder mit Kindern. Für Kinderlose liegt der Beitragssatz bei 4,0 % (Versichertenanteil 2,3 %).

Zusätzlich führt die Berücksichtigung von Kindern mit einem Lebensalter unter 25 Jahren zu einer Minderung des Pflegeversicherungsbeitrags. Bereits ab dem 2. Kind unter 25 Jahren sinkt der Beitragssatz und -anteil des Versicherten um 0,25 %. Dies ist maximal bis zum 5. Kind, also insgesamt 4 x möglich, so dass ein Mitglied mit 5 Kindern unter 25 Jahren einen um 1 % ermäßigten Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,7 % zu zahlen hat.

Berechnungsbeispiel auf der Grundlage eines Jahresarbeitseinkommens von 12.000,00 €:

Versicherter mit Kind:

$12.000 \text{ €} \times 1,7 \% : 12 \text{ Monate} = \mathbf{17,00 \text{ €}}$

Versicherter ohne Kind:

$12.000 \text{ €} \times 2,3 \% : 12 \text{ Monate} = \mathbf{23,00 \text{ €}}$

Hinweis: Das Beispiel „Versicherter mit Kind“ berücksichtigt lediglich die Elterneigenschaft für ein Kind. Sofern mehrere Kinder unter 25 Jahren vorhanden sind, fällt der Beitrag entsprechend niedriger aus, vgl. obige Ausführungen.

Die Beitragshöhe lässt sich also anhand des Einkommens und der jeweiligen Beitragssätze leicht ermitteln.

Wie bereits erwähnt, ist ein Berufsanfänger auch dann versicherungspflichtig, wenn sein Einkommen die 3.900-€-Grenze nicht überschreitet. Für die Berechnung seiner Beiträge wird dann unterstellt, dass sein Verdienst 3.901,00 € beträgt (Mindestbeiträge).

Wer ein sehr hohes Einkommen erzielt, braucht Beiträge nur bis zu einer Höchstgrenze zu entrichten.

Bei der Durchführung des Versicherungsverhältnisses gibt die KSK detaillierte Auskünfte über Höhe und Berechnungsgrundlagen der Beiträge.

Durchführung der Künstlersozialversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten, die noch nicht nach dem KSVG versichert sind, sollten sich umgehend schriftlich oder telefonisch mit der KSK in Verbindung setzen.

Mit einem Fragebogen prüft die Künstlersozialkasse, ob alle gesetzlichen Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind. U. a. werden Künstler und Publizisten gebeten, Belege für ihre Tätigkeit und für Einnahmen aus der Tätigkeit vorzulegen. Antragsteller sollten Verständnis dafür haben, dass die KSK gelegentlich auch Rückfragen hat.

Letztlich dient dies dem Schutz der Versichertengemeinschaft, weil nur auf diese Weise die mit erheblichen Bundeszuschüssen und der Künstlersozialabgabe finanzierte Künstlersozialversicherung vor der unberechtigten Inanspruchnahme z. B. durch Angehörige nicht künstlerischer / nicht publizistischer Berufe geschützt werden kann.

Sofern die KSK aufgrund des Fragebogens Versicherungspflicht feststellt, meldet sie den betreffenden Künstler oder Publizisten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) als zuständigen Rentenversicherungsträger und bei der vom Versicherten gewählten gesetzli-

chen Krankenkasse/Pflegekasse an. Die KSK selbst ist kein Leistungsträger – für die Bearbeitung etwa von Rentenansträgen ist die DRV und für die Ausgabe von Krankenversicherungskarten die Krankenkasse zuständig.

Es gilt ein allgemeines Krankenkassenwahlrecht, d. h. der selbständige Künstler oder Publizist entscheidet selbst, ob er einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, einer Ersatzkasse oder einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse angehören will. Wer bereits Mitglied in einer dieser Krankenkassen ist, bleibt dies als Pflichtversicherter nach dem KSVG weiterhin. Der Wechsel zu einer anderen Krankenkasse ist im Rahmen der gesetzlichen Bindungs- und Kündigungsfristen möglich.

Eine weitere Aufgabe der KSK liegt in der Berechnung und Einziehung der Beiträge der Versicherten. Zu diesem Zweck fordert die KSK jeweils zum Jahresende von den Versicherten eine Schätzung über das voraussichtliche Arbeitseinkommen im folgenden Jahr an. Danach wird dann der monatliche Beitrag berechnet. Wegen der Unwägbarkeiten, die mit einer derart weit vorausschauenden Angabe zwangsläufig verbunden sind, kann der Versicherte jedoch eine Schätzung jederzeit nach unten oder oben korrigieren, wenn sich die ursprüngliche Einkommenserwartung nicht bestätigen sollte. Die Beiträge werden dann mit sofortiger Wirkung (zum nächsten Ersten) der neuen Einkommenschätzung angepasst.

Mit diesem Verfahren ist gewährleistet, dass Sozialversicherungsbeiträge jederzeit adäquat zur wirtschaftlichen Situation des selbständigen Künstlers oder Publizisten erhoben werden.

Es liegt im Interesse jedes Versicherten, dass seine Einkommenschätzung möglichst genau den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Wird beispielsweise die Einkommenschätzung zu niedrig angesetzt, so wirkt sich dies nachteilig auf die späteren Leistungsansprüche (etwa bei der Berechnung der Rente, aber auch bei der Höhe des Krankengeldes im Falle der Arbeitsunfähigkeit) aus.

Die KSK ist ermächtigt, Einkommensteuerbescheide von den Versicherten anzufordern, um zu prüfen, ob die Versicherungsbeiträge in der Größenordnung des tatsächlich erzielten Einkommens liegen. Solche Überprüfungen werden stichprobenartig von der KSK durchgeführt. Zurzeit müssen jährlich 5 % aller Versicherten mit einer solchen Stichprobe rechnen, bei der sie dann ihre letzten vier Einkommensteuerbescheide vorzulegen haben.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Selbständige Künstler und Publizisten, die nicht Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern privat krankenversichert sein möchten, können sich von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG befreien lassen, wenn sie entweder Berufsanfänger oder so genannte Höherverdienende sind. Zu Einzelheiten gibt die Künstlersozialkasse Auskunft.

Die Befreiung muss bei der KSK beantragt werden. Eine einmal von der KSK ausgesprochene Befreiung ist für Höherverdienende unwiderruflich. Anders verhält es sich mit der Befreiung als Berufsanfänger. Berufsanfänger haben zum Ablauf ihrer Berufsanfängerzeit die Gelegenheit zum (Wieder-)Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung. Machen sie davon keinen Gebrauch, wird die Befreiung als Berufsanfänger jedoch nicht dauerhaft. Sie endet per Gesetz drei Jahre nach Ende der Berufsanfängerzeit mit Ablauf des nächstfolgenden 31. März. Eine Fortsetzung der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nur dann möglich, wenn bei der KSK ein Antrag auf die Befreiung als Höherverdienender gestellt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, tritt Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG ein. Das heißt: Es muss ein Wechsel in eine zu wählende gesetzliche Krankenkasse erfolgen.

Wer sich zugunsten einer privaten Krankenversicherung von der Pflichtversicherung nach dem KSVG befreien lässt, muss auch das Risiko der Pflegebedürftigkeit privat absichern.

Die KSK gewährt denjenigen Künstlern und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, auf Antrag einen Beitragszuschuss. Die Höhe dieses Zuschusses entspricht dem Betrag, den die KSK im Falle einer gesetzlichen Versicherung – gewissermaßen als Arbeitgeberanteil – an die Krankenkasse abführen müsste. Daraus folgt, dass die Zuschusszahlung einkommensabhängig ist und beispielsweise bei einem geringen Arbeitseinkommen recht bescheiden ausfallen kann. Der höchstmögliche Zuschuss beläuft sich auf die Hälfte der tatsächlichen Beiträge für die private Krankenversicherung (PKV).

Auch zur privaten Pflegeversicherung wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt.

Insbesondere Berufsanfänger sollten sich mit den Unterschieden zwischen einer privaten und der gesetzlichen Krankenversicherung vertraut machen, bevor entsprechende Anträge gestellt werden.

Dazu einige Anmerkungen:

- Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind unabhängig vom Lebensalter und von einem bestehenden Risiko (etwa einer Erkrankung) und passen sich der jeweiligen Einkommenssituation, die bei Selbständigen oft stark schwankend sein kann, an.
- Die Prämien zur PKV richten sich nach dem Eintrittsalter und nach dem persönlichen Risiko (Zuschläge z. B. bei bestehenden Krankheiten). Eine Anpassung der Prämien an etwaige Einkommensrückgänge des Versicherungsnehmers findet nicht statt.
- Für Familienmitglieder ist bei der PKV ein zusätzlicher Prämienanteil zu entrichten. Demgegenüber schließt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sämtliche Familienangehörige, soweit sie nicht selbst versicherungspflichtig sind, beitragsfrei und bei vollem Leistungsanspruch mit ein.
- Sollte die selbständige Tätigkeit irgendwann, beispielsweise im Alter, aufgegeben werden, entfällt der Beitragszuschuss der KSK zur privaten Krankenversicherung. Mit der Rentengewährung leistet der Rentenversicherungsträger zwar einen Zuschuss auch zur privaten Krankenversicherung; dieser richtet sich jedoch ausschließlich nach dem Zahlungsbetrag der Rente (geringe Rente - geringer Zuschuss). In die beitragsmäßig besonders günstige Krankenversicherung der Rentner (KVdR) kann nur eintreten, wer während des größten Teils seines aktiven Berufslebens gesetzlich krankenversichert war.

Weitere Informationen zur Künstlersozialversicherung erteilt die Künstlersozialkasse. Die Anschrift lautet:

Künstlersozialkasse
bei der Unfallversicherung Bund und Bahn
Gökerstr. 14
26384 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 9289000
www.kuenstlersozialkasse.de